

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.09.2015

Geschäftszeichen:

II 40.4-1.154.30-7/15

Zulassungsnummer:

Z-154.30-72

Antragsteller:

Henry Hoppe GmbH
Alfred-Krupp-Straße 4
32278 Kirchlengern

Geltungsdauer

vom: **9. September 2015**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Hoppe S 15 Parkett"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Hoppe S 15 Parkett" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Hoppe S 15 Parkett" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einem Kleber (siehe 2.1.3) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.4).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss nachfolgender Bodenbelag nach DIN EN 14342³ verwendet werden:

Produktname	Art	Dicke	Hersteller
Flex Panels	Zweischichtparkett	17,1 mm	Holz-Speckmann GmbH & Co. KG, Halle

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden - Mehrzweck-Sporthallenböden - Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

DIN EN 14342:2013-09 Parkett und Holzfußböden- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-72

Seite 4 von 8 | 9. September 2015

Das Zweischichtparkett muss bestehen aus

- der werkseitigen Oberflächenbeschichtung auf Polyacrylatbasis (Hersteller: Friedrich Klumpp GmbH, Stuttgart) mit einer Nassauftragsmenge von max. 150 g/m² (± 10 %),
- dem Deckbelag aus den unbehandelten Hölzern Ahorn oder Eiche in einer Dicke von 3,6 mm sowie
- dem Träger bestehend aus Birkensperrholz in einer Dicke von 13,5 mm.

Die Verleimung der einzelnen Schichten erfolgt mit einem Kleber auf Polyvinylacetatbasis.

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Kleber für den Oberbelag

Für die Nut-Feder-Verbindung des Oberbelags ist folgender Kleber zu verwenden:

Produktname	Basis	Zulässiger Verbrauch [g/m ²]	Hersteller
Semparoc I 12 HV	Polyurethan	30	Collano Adhesives AG, Sempach, Schweiz

2.1.4 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	Variofoam 2000 Typ P 60 HF	Polyurethan	65 (± 20 %)	10, 15	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Variofoam 2000 Typ P 100 HF	Polyurethan	105 (± 20 %)	10, 15	
* Angaben: ± 10 %					

2.1.5 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 aufgeführten Komponenten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-72

Seite 5 von 8 | 9. September 2015

2.2.3.2 Kennzeichnung des Oberbelags

Der Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Oberbelags
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Oberbelags
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-72"
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Hoppe S 15 Parkett*"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.2.3.3 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-72"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Hoppe S 15 Parkett*"

2.2.3.4 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.4, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-72"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Hoppe S 15 Parkett*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Übereinstimmungsnachweis für den Oberbelag**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-72

Seite 6 von 8 | 9. September 2015

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den Kleber und die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 und der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "Hoppe S 15 Parkett" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Oberbelag, den Kleber und die Elastikschichten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung des Oberbelags

Im Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁴.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten bzw. Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Hoppe S 15 Parkett" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

⁴ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

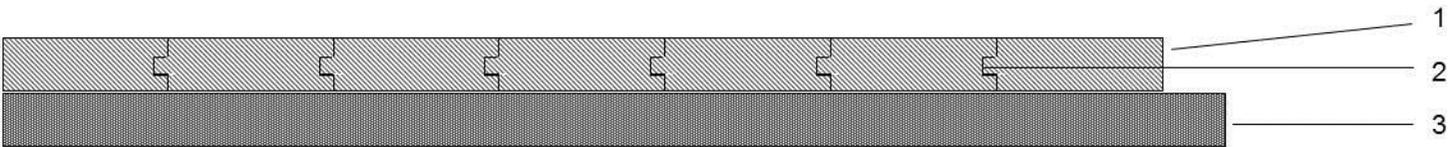
Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems [*]
1	Hoppe S 15 M Parkett
2	Hoppe S 15 M-E Parkett
[*] Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Hoppe S 15 Parkett"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	

Hoppe S 15 Parkett



Nr.	Komponente/Bauprodukt	Art/Bezeichnung
1	Oberbelag	Zweischichtparkett mit Decklage Eiche oder Ahorn und werkseitiger Oberflächenbeschichtung
2	Kleber	Kleber für die Nut-Feder-Verbindung des Parketts
3	Elastikschicht	Polyurethanschaum

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Hoppe S 15 Parkett"

Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:
.....
.....
.....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):
.....
.....
.....
- Datum des Einbaus:
.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Hoppe S 15 Parkett"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	